



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Griechisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 17. Dezember 2014	4
Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Latein Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 17. Dezember 2014	6
GESCHÄFTSORDNUNG des Hochschulrates der Universität Trier Der Hochschulrat der Universität Trier hat sich am 3. Februar 2015 gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 HochSchG folgende Geschäftsordnung gegeben. Sie tritt am 4. Februar 2015 in Kraft. Trier, 3. Februar 2015	8
Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts des Internationalen Graduiertenzentrums als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier Vom 5. Februar 2015	11
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte Vom 12. Februar 2015	12
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte Vom 12. Februar 2015	18
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang* Informatik (1-Fach, Haupt- und Nebenfach) Vom 23. Februar 2015	25
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Geoarchäologie (1-Fach) Vom 23. Februar 2015	27
Erste Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Bildungswissenschaften Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 24. Februar 2015	28
Erste Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Bildungswissenschaften Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 24. Februar 2015	29
Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Bildungswissenschaften Lehramt Gymnasium/Realschule der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 24. Februar 2015	30

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) Vom 25. Februar 2015	31
Berichtigung der dritten Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Französisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasium an der Universität Trier Vom 26. Februar 2015	33
Berichtigung der dritten Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Italienisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasium an der Universität Trier Vom 26. Februar 2015	34
Berichtigung der dritten Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Spanisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasium an der Universität Trier Vom 26. Februar 2015	35

Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Griechisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 17. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2014 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Griechisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang BEd Griechisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6 vom 10. Februar 2010, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 18 vom 18. September 2012, S. 74), Anlage 3 BEd Griechisch, zuletzt geändert am 6. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 28 vom 21. November 2013, S. 8) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 (Studienvolumen) des Abschnitts B wird
 - a) unter Gesamtumfang die Zahl „36“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
 - b) unter Pflichtlehrveranstaltungen die Zahl „34“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
 - c) unter Wahlpflichtlehrveranstaltungen die Zahl „2“ durch die Zahl „0“ ersetzt.
2. Die Tabelle unter Nummer 2 (Modulplan) des Abschnitts B wird wie folgt geändert:
 - a) In Zeile 2 (Modul 1) wird in Spalte 4 (LP) die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
 - b) In Zeile 3 (Modul 2) werden in Spalte 3 (SWS) die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ und in Spalte 4 (LP) die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
 - c) In Zeile 4 (Modul 3) werden in Spalte 2 (Regelsemester) die Angabe „3-4“ durch die Angabe „2-3“ ersetzt und in Spalte 3 (SWS) die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - d) In Zeile 5 (Modul 4) wird in Spalte 2 (Regelsemester) die Angabe „1.2“ durch die Angabe „3-4“ und in Spalte 4 (LP) die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
 - e) In Zeile 6 (Modul 5) wird in Spalte 2 (Regelsemester) die Angabe „3-4“ durch die Angabe „2-4“ und in Spalte 3 (SWS) die Zahl „4“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - f) In Zeile 7 (Modul 6) wird in Spalte 3 (SWS) die Zahl „4“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - g) In Zeile 8 (Modul 7) wird in Spalte 1 vor dem Wort „Methodik“ das Wort „ihre“ eingefügt.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Griechisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2015 erstmalig für den Bachelorstudiengang Griechisch Lehramt Gymnasium an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2015 für den Bachelorstudiengang Griechisch Lehramt Gymnasium eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 5. Januar 2010 in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsordnung für sie geltenden Fassung. Auf Antrag können sie nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren. In diesem Falle entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der bisher erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Ein Wechsel in die Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Prüfungsordnung vom 05. Januar 2010 abzulegen sind.

(3) Prüfungen nach Prüfungsordnung in der Fassung der Änderungsordnungen vom 28. Oktober 2013 und vom 6. November 2013 können letztmalig im Sommersemester 2018 abgelegt werden.

Trier, den 17. Dezember 2014

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Stephan Busch

Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Latein Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 17. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2014 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Latein Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 3. Dezember genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang BEd Latein Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 6 vom 10. Februar 2010, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. August 2012 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 18 vom 18. September 2012, S. 74), Anlage 3 BEd Latein, zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. November 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 28 vom 21. November 2013, S. 17) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 (Studienvolumen) des Abschnitts B wird
 - a) unter Gesamtumfang die Zahl „36“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
 - b) unter Pflichtlehrveranstaltungen die Zahl „34“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
 - c) unter Wahlpflichtlehrveranstaltungen die Zahl „2“ durch die Zahl „0“ ersetzt.
2. Die Tabelle unter Nummer 2 (Modulplan) des Abschnitts B des Anhangs wird wie folgt geändert:
 - a) In Zeile 2 (Modul 1) wird in Spalte 4 (LP) die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
 - b) In Zeile 3 (Modul 2) werden in Spalte 3 (SWS) die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ und in Spalte 4 (LP) die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
 - c) In Zeile 4 (Modul 3) werden in Spalte 2 (Regelsemester) die Angabe „3-4“ durch die Angabe „2-3“ ersetzt und in Spalte 3 (SWS) die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - d) In Zeile 5 (Modul 4) wird in Spalte 2 (Regelsemester) die Angabe „1.2“ durch die Angabe „3-4“ und in Spalte 4 (LP) die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
 - e) In Zeile 6 (Modul 5) wird in Spalte 2 (Regelsemester) die Angabe „3-4“ durch die Angabe „2-4“ und in Spalte 3 (SWS) die Zahl „4“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - f) In Zeile 7 (Modul 6) wird in Spalte 3 (SWS) die Zahl „4“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - g) In Zeile 8 (Modul 7) wird in Spalte 1 vor dem Wort „Methodik“ das Wort „ihre“ eingefügt.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Latein Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2015 erstmalig für den Bachelorstudiengang Latein Lehramt Gymnasium an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2015 für den Bachelorstudiengang Latein Lehramt Gymnasium eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 5. Januar 2010 in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsordnung für sie geltenden Fassung. Auf Antrag können sie nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren. In diesem Falle entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der bisher erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Ein Wechsel in die Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungs-

ordnung ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Prüfungsordnung vom 5. Januar 2010 abzulegen sind.

- (3) Prüfungen nach Prüfungsordnung in der Fassung der Änderungsordnungen vom 28. Oktober 2013 und vom 6. November 2013 können letztmalig im Sommersemester 2018 abgelegt werden.

Trier, den 17. Dezember 2014

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Stephan Busch

GESCHÄFTSORDNUNG des Hochschulrates der Universität Trier

Der Hochschulrat der Universität Trier hat sich am 3. Februar 2015 gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 HochSchG folgende Geschäftsordnung gegeben. Sie tritt am 4. Februar 2015 in Kraft.

Trier, 3. Februar 2015

Dr. Josef Peter Mertes
Vorsitzender des Hochschulrates

§ 1 Aufgaben

Der Hochschulrat berät und unterstützt die Universität in allen wichtigen Angelegenheiten, fördert ihre Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit und nimmt darüber hinaus die Aufgaben nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 sowie Abs. 2a und 3 HochSchG wahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Dem Hochschulrat gehören zehn stimmberechtigte Mitglieder an, von denen fünf Mitglieder durch das fachlich zuständige Ministerium aus den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben sowie fünf Mitglieder aus der Universität, welche vom Senat gewählt werden, berufen werden. Mindestens ein Mitglied der fünf Mitglieder der Universität soll der Gruppe der Studierenden angehören.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident gehört dem Hochschulrat mit beratender Stimme an. Sie oder er hat Rede- und Antragsrecht.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragten des Senates steht im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach § 72 Abs.4 HochSchG ein Mitwirkungsrecht im Hochschulrat zu. Sie hat Rede- und Antragsrecht.

§ 3 Vorsitzendes Mitglied und stellvertretend vorsitzende Mitglieder

- (1) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied.
- (2) Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates. Wählbar sind nur Mitglieder des Hochschulrates, die nicht zugleich Mitglied der Universität sind (siehe Abs. 5). Gewählt werden kann nur, wer von einer oder einem Wahlberechtigten in der Sitzung vorgeschlagen wird und der Kandidatur zugestimmt hat.
- (3) Die Wahl ist geheim. Für die Wahl werden unbeschriftete Stimmzettel verwandt. Die Wahlberechtigten tragen darauf die Person ein, der sie ihre Stimme geben wollen.
- (4) Zum vorsitzenden Mitglied des Hochschulrates ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keiner Bewerberin oder von keinem Bewerber erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.
- (5) Für die Wahl der beiden stellvertretend vorsitzenden Mitglieder des Hochschulrates gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass nur ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied des Hochschulrates zugleich Mitglied der Universität sein darf.
- (6) Die Amtszeit der vorsitzenden Mitglieder des Hochschulrates beträgt fünf Jahre. Sie endet jedoch zeitgleich mit der Amtszeit des Gremiums. Scheidet das vorsitzende Mitglied oder ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied vorzeitig aus, ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.
- (7) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des Hochschulrates, achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung und übt während der Dauer der Sitzungen das Hausrecht aus. Ist das vorsitzende Mitglied verhindert, beauftragt es einen der beiden stellvertretend vorsitzenden Mitglieder mit der Leitung der Sitzung.

§ 4 Einberufung des Hochschulrates und Tagesordnung

- (1) Zu Sitzungen des Hochschulrates wird durch das vorsitzende Mitglied unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Einladung soll drei Wochen vor dem Tag der Sitzung an die Mitglieder abgesandt sein.
- (2) Der Hochschulrat muss einberufen werden, wenn mindestens vier Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen.
- (3) Jedes Mitglied kann im Vorfeld die Aufnahme eines Gegenstandes auf die Tagesordnung verlangen. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Kann in einer Sitzung über Tagesordnungspunkte nicht beraten und beschlossen werden, so sind diese nach Möglichkeit zu Beginn der folgenden Sitzung zu behandeln.
- (5) Über jede Sitzung des Hochschulrates wird durch die Universitätsverwaltung ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll ist genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Versendung an die Mitglieder Einspruch erhoben wird.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrates sind hochschulöffentlich. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder kann er die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn bei Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Wird zu Beginn der Sitzung die Beschlussunfähigkeit des Hochschulrates festgestellt, beruft das vorsitzende Mitglied binnen einer Woche mit gleicher Tagesordnung eine zweite Sitzung ein, bei der die Zahl der anwesenden Mitglieder für die Beschlussfassung ohne Bedeutung ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Wahl der vorsitzenden Mitglieder des Hochschulrates kann aber auch in der zweiten oder gegebenenfalls jeder weiteren Sitzung nur erfolgen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates anwesend ist.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse des Hochschulrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei offenen Abstimmungen die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Bei geheimen Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (2) Solange nicht mindestens ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt, wird offen abgestimmt.
- (3) Über gefasste Beschlüsse kann nur dann erneut abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dieses verlangen.

§ 8 Beschlüsse im Umlaufverfahren

Beschlüsse im Umlaufverfahren sind - außer über Ordnungen - in dringenden Ausnahmefällen möglich. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt. Nicht fristgerechte Abgabe der Stimme gilt als Enthaltung. Nach Beendigung der Umfrage stellt das vorsitzende Mitglied den Inhalt des Beschlusses fest. Als Tag der Beschlussfassung gilt der Tag der Unterzeichnung des festgestellten Inhalts durch das vorsitzende Mitglied. Der Beschluss ist den Mitgliedern unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 9 Anhörung

Der Hochschulrat kann auf Mehrheitsbeschluss Personen anhören und zu bestimmten Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen. Hierzu gehört in der Regel die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität.

§ 10 Geschäftsstelle

Die Aufgaben einer Geschäftsstelle werden von der Universitätsverwaltung übernommen.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Hochschulrates geändert werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 4. Februar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17. Juli 2004 außer Kraft.

Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts des Internationalen Graduiertenzentrums als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier

Vom 5. Februar 2015

Auf Grund der §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 7 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 18.12.2014 folgende Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts des Internationalen Graduiertenzentrums beschlossen. Der Hochschulrat der Universität Trier hat der Ordnung mit Beschluss vom 03.02.2015 zugestimmt.

Artikel 1

Das Organisationsstatut des Internationalen Graduiertenzentrums in der Neufassung vom 19.05.2009 wird wie folgt geändert:

In dem gesamten Organisationsstatut wird die Bezeichnung „Internationales Graduiertenzentrum“ durch die Bezeichnung „Graduiertenzentrum Universität Trier (GUT)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, 5. Februar 2015

Für die Universität Trier
Professor Dr. Michael Jäckel
Präsident

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte

Vom 12. Februar 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 03. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 4. Februar 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte vom 15. Juni 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr.5, S. 17-22), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 entfällt; die Nrn. 2-5 werden Nrn. 1-4.
 - b) Die alte Nr. 2, jetzt Nr. 1, erhält folgende Fassung:

„Zusätzlich zu den mit § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge benannten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Bachelor-Studiengangs Kunstgeschichte Lateinkenntnisse (vorzugsweise im Rang des Latinums) gemäß Nr.3 nachweisen.“
 - c) An die Stelle von alt Nr. 3, neu Nr. 2, Satz 2 tritt folgende Fassung:

„Als Äquivalent des dreijährigen fremdsprachlichen Schulunterrichts wird der erfolgreiche Besuch von aufeinander aufbauenden universitären Sprachkursen der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung (im Umfang von insgesamt acht oder mehr Semesterwochenstunden) anerkannt. Als Nachweise dienen hier die Bescheinigungen über die regelmäßige Teilnahme sowie das erfolgreiche Bestehen der Kursprüfungen aus zwei aufeinander aufbauenden Sprachkursen der Universität. Auch UNiCert- wie TELC-Zertifikate (The European Language Certificates) können ab dem Niveau II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) als gleichwertig anerkannt werden.“
 - d) Die Sätze 1-3 der vormaligen Nr. 4, jetzt Nr. 3, werden durch folgende Neufassung ersetzt:

„Studierende des Hauptfachs Kunstgeschichte führen bis zur Vergabe des Themas der Bachelor-Abschlussarbeit – in der Regel also im Verlauf des fünften Fachsemesters – den Nachweis hinreichender fremdsprachlicher Kenntnisse des Englischen, einer weiteren modernen Fremdsprache und des Lateinischen gemäß § 2 Nr. 2. Studierende des Nebenfachs führen bei Anmeldung zum Modul „Kunstgeschichtliche Qualifikation zum BA-Abschluss (Nebenfach)“ – in der Regel also zu Beginn des sechsten Fachsemesters – den Nachweis hinreichender fremdsprachlicher Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß § 2 Nr. 2. Auf einem Formblatt wird dabei von einer oder einem der hauptamtlich Lehrenden des Faches Kunstgeschichte die Erfüllung der hier und in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge an der Universität Trier (§ 2) benannten Anforderungen an die Fremdsprachenkenntnisse für die Prüfungsakten attestiert.“
 - e) Nr. 4 (vormals Nr. 5) erhält folgende Fassung:

„Über die nachzuweisenden Kenntnisse hinaus werden Grundkenntnisse im Umgang mit Techniken der elektronischen Datenverarbeitung sowie der Informations- und Kommunikationstechnik vorausgesetzt.“
3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte ist dem Grundsatz nach als Hauptfach oder Nebenfach kombinierbar mit allen als Bachelor-Nebenfach oder Bachelor-Hauptfach an der Universität Trier oder an der Theologischen Fakultät Trier angebotenen Fächern, ausgenommen mit sich selbst.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Nennung von "mindestens 44 SWS im Haupt- und mindestens 30 SWS im Nebenfach" abgeändert durch die Angabe von "mindestens 46 SWS im Haupt- und mindestens 34 SWS im Nebenfach".
- b) In Absatz 3 wird nach dem Wort "Mindestleistungspunkten" in Parenthese "(§ 4, Abs. 2)" eingefügt.

5. § 5, Absatz 1 wird durch folgenden abschließenden Satz ergänzt:

„Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Art" die Wörter "und Dauer" eingefügt, das Hilfsverb "ist" wird ersetzt durch "sind", die Nennung "in Anhang 2" verändert zu "im Anhang".
- b) Absatz 2 erfährt folgende Fassung:

„Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelor-Abschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelor-Abschlussarbeit. Die bei der Bildung der Gesamtnote außer Betracht gelassenen Module sind im Anhang aufgeführt.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird ersetzt durch folgenden Hinweis:

„Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird die Art der Prüfung zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Auf Absatz 2 folgt als neuer Absatz 3:

„Im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte steht für die Ausarbeitung und Endredaktion eines Portfolios mit Einleitung zur Aufgabenstellung und methodischer Reflexion im Zuge einer Modulabschlussprüfung in der Regel ein Zeitraum von zwei Wochen (in Ausnahmefällen von bis zu vier Wochen) zur Verfügung.“
- c) Als neuer Absatz 4 folgt der in Absatz 2 gestrichene Hinweis:

„Über die näheren Bestimmungen unterrichten die Angaben im Modulplan (s. Anhang) sowie das jeweils gültige Modulhandbuch.“
- d) Als neuer Absatz 5 werden folgende Regelungen zur mündlichen Ergänzungsprüfung eingefügt:

„Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung folgt den mit § 7 dieser Fachprüfungsordnung getroffenen Regelungen. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächstmöglichen schriftlichen Prüfungstermins zu erfolgen. Sie muss schriftlich beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist verwirkt und die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt oder ohne triftigen Grund nicht zur Ergänzungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.“

8. Der Anhang erhält folgende Fassung:

Anhang: Leistungsanforderungen und Modulplan

Übersicht der **Leistungsanforderungen** des BA-Studiengangs Kunstgeschichte im **Hauptfach**

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse entsprechend § 2, Nrn. 1-3

Fremdsprachliche Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren modernen Fremdsprache und des Lateinischen (vorzugsweise im Rang des Latinums) sind spätestens bei der Absprache des Themas der Bachelor-Arbeit nachzuweisen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) entsprechend § 4, Abs. 1:

Im Verlauf des Hauptfachstudiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Umfang teilzunehmen:

46 SWS, zuzüglich von minimal 11 Exkursionstagen sowie den Ortsterminen des gleichnamigen Moduls

2. Modulplan

Das Hauptfachstudium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung der Module	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen
BA3KUG500: Einführung in die Kunstgeschichte I	1.	4	5	keine	15-minütige mündliche Prüfung oder eine zweistündige Klausur
BA3KUG501: Einführung in die Kunstgeschichte II	2.	4	5	keine	15-minütige mündliche Prüfung oder eine zweistündige Klausur
BA3KUG502: Ortstermine: Exkursionen zur Einführung	1.-2.	Exk., min. 6 T. + Stadt- führun- gen	5	keine	Hausarbeit (Exkursionsberichte) nicht endnotenrelevant
BA3KUG503: Kunst des Mittelalters	1.-2. oder 3.-4.	6	15	keine	10- bis 13-seitige Hausarbeit
BA3KUG504: Kunst der Frühen Neuzeit	1.-2. oder 3.-4.	6	15	keine	10- bis 13-seitige Hausarbeit
BA3KUG505: Kunst der Moderne und der Gegenwart	1.-2. oder 3.-4.	6	15	keine	10- bis 13-seitige Hausarbeit
BA3KUG506: Interdisziplinarität oder Sprachkompetenzen	1.-2.	8	10	keine	zwei mehrseitige schriftliche Ergebnisberichte oder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei aufeinander aufbauenden studienbegleitenden Sprachkursen (etc.) nicht endnotenrelevant
BA3KUG507: Kunstgeschichte im Beruf	3.-4.	2 + Exk., min. 5 T.	10	keine	Praktikums- und Exkursionsbericht (als mehrseitige Beiträge zum Exkursionshandbuch) nicht endnotenrelevant

Bezeichnung der Module	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen
BA3KUG508: Gattungs- oder epochenübergreifendes Arbeiten	5.	4	10	keine	12- bis 15-seitige Hausarbeit
BA3KUG509: Transfer: Sicherung – Dokumentation – Präsentation	5.	4	10	keine	Hausarbeit (auch als mehrseitige Beiträge zu einem Katalogisierungs- oder Dokumentationsprojekt)
BA3KUG510: Kunsthistorische Qualifikation zum BA-Abschluss (Hauptfach)	6.	2	8	keine	30-minütige mündliche Prüfung
BA3KUG511: BA-Abschlussarbeit Kunstgeschichte	6.		12	keine	Abschlussarbeit (im Umfang von etwa 40 bis 45 Textseiten)

Die näheren Einzelheiten zu Inhalten und Ausbildungszielen der Module finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des BA-Hauptfachs Kunstgeschichte.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

keine

4. Verpflichtende Praktika:

Ein mehrwöchiges, in der Regel vier Wochen umfassendes Praktikum als Teilleistung des Moduls "Kunstgeschichte im Beruf"

Exkursionen

Übersicht der **Leistungsanforderungen** des BA-Studiengangs Kunstgeschichte im **Nebenfach****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse entsprechend § 2, Nrn. 1-3 Fremdsprachliche Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren modernen Fremdsprache sind spätestens bei der Anmeldung zum Modul "Kunsthistorische Qualifikation zum BA-Abschluss" nachzuweisen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) entsprechend § 4, Abs. 1:

Im Verlauf des Nebenfachstudiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Umfang teilzunehmen: 34 SWS

2. Modulplan

Das Nebenfachstudium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung der Module	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen
BA3KUG600: Einführung in die Kunstgeschichte I	1.	4	5	keine	15-minütige mündliche Prüfung oder eine zweistündige Klausur
BA3KUG601: Einführung in die Kunstgeschichte II	2.	4	5	keine	15-minütige mündliche Prüfung oder eine zweistündige Klausur
BA3KUG602: Kunst des Mittelalters	1.-2.	6	10	keine	Hausarbeit (als 6- bis 8-seitige schriftliche Ausarbeitung eines Kurzreferats)
BA3KUG603: Kunst der Frühen Neuzeit	3.-4.	6	10	keine	Hausarbeit (als 6- bis 8-seitige schriftliche Ausarbeitung eines Kurzreferats)
BA3KUG604: Kunst der Moderne und der Gegenwart	3.-4.	6	10	keine	Hausarbeit (als 6- bis 8-seitige schriftliche Ausarbeitung eines Kurzreferats)
BA3KUG605: Gattungs- oder epochenübergreifendes Arbeiten	5	4	10	keine	Portfolio
BA3KUG606: Kunsthistorische Qualifikation zum BA-Abschluss (NF)	6	4	10	keine	30-minütige mündliche Prüfung

Die näheren Einzelheiten zu Inhalten und Ausbildungszielen der Module finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des BA-Nebenfachs Kunstgeschichte.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

keine

4. Verpflichtende Praktika:

Keine

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/2014 für den Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte im Haupt- oder Nebenfach erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Änderungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelor-Prüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2017 nach der Bachelor-PO-alt ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 12. Februar 2015

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte

Vom 12. Februar 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 03. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 04. Februar 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte vom 15. Juni 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 5, S. 23-27 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1: Das Wort "Hauptfachstudium" wird ersetzt durch die Formulierung "1-Fach-Studium (Kernfachstudium)".
 - b) Satz 3 erhält folgenden Wortlaut: „Wird der Studiengang im Nebenfach studiert, so verleiht und bestimmt der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 Satz 2 werden die Wörter "Haupt- wie Nebenfach" ersetzt durch "1-Fach wie Nebenfach".
 - b) Nr. 2 entfällt, die Sätze 1-3 der vormaligen Nr. 3 werden verändert zur neuen Nr. 2 (s. die nachfolgend unter c-e angeführten Änderungen), ab Satz 4 wird Nr. 3 als Erläuterung zur Form der Fremdsprachennachweise mit geringfügigen Veränderungen beibehalten (s. unten unter f-g).
 - c) Satz 1 der neuen Nr. 2 erhält folgende Fassung: „Zusätzlich zu der guten aktiven wie passiven Beherrschung der englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache wird bei der Zulassung zum Studium im 1-Fach Kunstgeschichte auch das Latein vorausgesetzt.“
 - d) In Satz 2 der neuen Nr. 2 werden die Wörter "das Haupt- wie das Nebenfachstudium" ersetzt durch folgenden Wortlaut: "das 1-Fach- wie das Nebenfachstudium".
 - e) An die Stelle von Satz 3 der neuen Nr. 2 tritt die folgende Fassung:
„Als Äquivalent des dreijährigen fremdsprachlichen Schulunterrichts wird der erfolgreiche Besuch von aufeinander aufbauenden universitären Sprachkursen der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung (im Umfang von insgesamt acht oder mehr Semesterwochenstunden) anerkannt. Als Nachweise dienen hier die Bescheinigungen über die regelmäßige Teilnahme sowie das erfolgreiche Bestehen der Kursprüfungen aus zwei aufeinander aufbauenden Sprachkursen der Universität resp. der staatlichen Prüfung zum Latein. Auch UNiCert- wie TELC-Zertifikate (The European Language Certificates) können ab dem Niveau II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) als gleichwertig anerkannt werden.“
 - f) Satz 4 der alten Nr. 3 wird unter gleicher Nummer (als neuer Satz 1) beibehalten, Satz 5 wird ersetzt durch die folgende Neuformulierung:
„Studierende des 1-Fachs Kunstgeschichte führen spätestens bis zur Vergabe des Themas der Master-Abschlussarbeit – in der Regel also im Verlauf des dritten Fachsemesters – den Nachweis hinreichender fremdsprachlicher Kenntnisse des Englischen, einer weiteren modernen Fremdsprache und des Lateinums gemäß § 2 Nr. 2. Studierende des Nebenfachs führen bei Anmeldung zum Modul "Methodische Reflexion von Forschungsergebnissen" – in der Regel also zu Beginn des dritten Fachsemesters – den Nachweis hinreichender fremdsprachlicher Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß § 2 Nr. 2. Auf einem Formblatt wird dabei von einer oder

einem der hauptamtlich Lehrenden des Faches Kunstgeschichte die Erfüllung der hier benannten Anforderungen an die Fremdsprachenkenntnisse für die Prüfungsakten attestiert.“

- g) Das Wort „Hauptfach“ in Satz 6 der alten Nr. 3 wird durch das Wort „1-Fach“ ersetzt, die Sätze 7 und 8 der alten Nr. 3 werden gestrichen.
- h) In Nr. 4 wird der Satzfehler „(Bild) Datenbank- und (Bild-) Präsentationsprogramme“ berichtigt als „(Bild-) Datenbank- und (Bild-) Präsentationsprogramme“.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 tritt an die Stelle der Formulierung „Haupt- und Nebenfach“ die Formulierung „1-Fach und Nebenfach“.
- b) Absatz 2 erhält folgende Neufassung:
„Als Nebenfach ist der Master-Studiengang Kunstgeschichte dem Grundsatz nach kombinierbar mit allen als Master-Hauptfach an der Universität Trier oder an der Theologischen Fakultät Trier angebotenen Fächern.“
- c) In Absatz 3, Nr. 2 wird der Wortlaut „ein erfolgreich zu absolvierendes Promotionsstudium“ ersetzt durch die Formulierung „eine erfolgreich verlaufende Promotionsphase“.

5. § 4 erfährt die folgenden Veränderungen:

- a) In Absatz 1 wird die Nennung von „24 SWS im Haupt- und 16 SWS im Nebenfach“ abgeändert durch die Angabe von „44 SWS im 1-Fach und 18 oder 20 SWS im Nebenfach“.
- b) Absatz 2 erfährt folgende Neufassung:
„Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist im 1-Fachstudium die Teilnahme an einer Lehrexkursion von wenigstens fünf Tagen Dauer zwingend. Im Nebenfachstudium kann diese Exkursion wahlweise als Alternative zum Besuch eines weiteren MA-Seminars belegt werden.“
- c) Absatz 4 wird in Absatz 3 umbenannt und es wird nach dem Wort „Mindestleistungspunkten“ in Parenthese „(§ 4, Abs. 2)“ eingefügt.

6. § 5 Absatz 1 wird durch folgenden abschließenden Satz ergänzt: „Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Art“ die Wörter „und Dauer“ eingefügt, das Hilfsverb „ist“ wird ersetzt durch „sind“, die Nennung „in Anhang 2“ verändert zu „im Anhang“.
- b) Absatz 2 erfährt folgende Neufassung:
„Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Master-Abschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Master-Abschlussarbeit. Die bei der Bildung der Gesamtnote außer Betracht gelassenen Module sind im Anhang aufgeführt.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird ersetzt durch folgenden Hinweis:
„Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird die Art der Prüfung zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.“

8. § 7 Absatz 2: In Satz 2 werden die Wörter „im Hauptfach dreißig Minuten“ ersetzt durch die Formulierung „im 1-Fach fünfundvierzig Minuten“.

9. § 8 wird wie folgt in mehrere Absätze untergliedert:

- a) Neuer Absatz 1 wird der Wortlaut von Satz 1 des alten § 8.

- b) Absatz 2 lautet:
„Im Master-Studiengang Kunstgeschichte steht für die Ausarbeitung und Endredaktion eines Portfolios mit Einleitung zur Aufgabenstellung und methodischer Reflexion im Zuge einer Modulabschlussprüfung in der Regel ein Zeitraum von zwei Wochen (in Ausnahmefällen von bis zu vier Wochen) zur Verfügung.“
- c) Als neuer Absatz 3 folgt der als Satz 2 des alten § 8 gegebene Hinweis:
„Über die näheren Bestimmungen unterrichten die Angaben im Modulplan (s. Anhang) sowie das jeweils gültige Modulhandbuch.“
- d) Als neuer Absatz 4 werden folgende Regelungen zur mündlichen Ergänzungsprüfung eingefügt:
„Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung folgt den mit § 7 dieser Fachprüfungsordnung getroffenen Regelungen. Die Durchführung einer solchen mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächstmöglichen schriftlichen Prüfungstermins zu erfolgen. Sie muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist verwirkt und die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt oder ohne triftigen Grund nicht zu Ergänzungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.“

10. Der Anhang erhält folgende Fassung:

Anhang: Leistungsanforderungen und ModulplanÜbersicht der **Leistungsanforderungen** des MA-Studiengangs Kunstgeschichte im **1-Fach****A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

1. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse als Zugang zum MA-Studiengang Kunstgeschichte im Kernfach entsprechend § 2 Nr. 1
Voraussetzung der Zulassung ist ein erfolgreich absolvierter kunsthistorischer oder der Kunstgeschichte doch nahe verwandter Bachelor-Studiengang, der anteilig mindestens 60 Leistungspunkte in der Fachrichtung aufweist.
2. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse entsprechend § 2 Nrn. 2-3
Fremdsprachliche Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren modernen Fremdsprache (Lektürefähigkeit) im Niveau B2 des GERS sowie das Latinum sind bei Aufnahme des Studiums nachzuweisen. Nur auf Antrag hin kann der Prüfungsausschuss die Frist für den Nachweis des Latinums bis zum Beginn des dritten Fachsemesters verlängern. (Die Regelung des letzten Satzes deckt sich nicht mit derjenigen nach § 2 Abs.3 Satz 5. Anpassung notwendig)

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) entsprechend § 4, Abs. 1 der mit den vorliegenden Änderungen vorgesehenen Fachprüfungsordnung:
Im Verlauf des 1-fachstudiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Umfang teilzunehmen:
44 SWS, zuzüglich minimal 8 Exkursionstage
2. Modulplan
Das 1-Fachstudium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung der Module	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen
MA3KUG500: Vertiefung der Gattungs- und Epochenkenntnisse I	1.	8 + Exk. von min. 5 T.	19	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit
MA3KUG501: Vertiefung der Gattungs- und Epochenkenntnisse II	2.	6	15	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit
MA3KUG502: Interdisziplinarität und Sprachkompetenzen	1.	6	6	keine	mehrseitiger schriftlicher Ergebnisbericht oder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei aufeinander aufbauenden studienbegleitenden Sprachkursen (etc.)
MA3KUG503: Denkmalpflege in Theorie und Praxis	1.-2.	4	10	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit oder Portfolio (Dokumentation und Reflexion einer konkreten Bauaufnahme)
MA3KUG504: Museologie und Inventarisierung	2.	4	10	keine	15-seitige Hausarbeit oder Portfolio (Dokumentation und Reflexion eines Projekts, einer praktischen Übung etc.)
MA3KUG505: Kunstwissenschaftliche Profilschärfung	3.	4	10	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit

Bezeichnung der Module	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen
MA3KUG506: Methodische Reflexion von Forschungsergebnissen	3.	4	10	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit
MA3KUG507: Historische Bau- forschung – Denkmalpflege in historischem Umfeld	3.	2 + Exk., min. 3 T.	10	keine	Portfolio (Dokumentation und Reflexion eines konkreten Projekts)
MA3KUG508: Kunsthistorische Qualifikation zum MA-Ab- schluss	4.	2	6	keine	45-minütige mündliche Prüfung
MA3KUG509: MA-Abschluss- arbeit Kunstgeschichte	4.	4	24	keine	MA-Abschlussarbeit (im Umfang von wenigstens 60 Textseiten)

Die näheren Einzelheiten zu Inhalten und Ausbildungszielen der Module finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des MA-1-Fachs Kunstgeschichte.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

keine

4. Verpflichtende Praktika:

keine

Exkursionen

Übersicht der **Leistungsanforderungen** des MA-Studiengangs Kunstgeschichte im **Nebenfach****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse entsprechend § 2 Nrn. 2-3

Fremdsprachliche Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren modernen Fremdsprache (Lektürefähigkeit) im Niveau B2 des GERS sind spätestens bei der Anmeldung zum Modul "Kunsthistorische Qualifikation zum BA-Abschluss" nachzuweisen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) entsprechend § 4 Abs. 1

Im Verlauf des Nebenfachstudiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Umfang teilzunehmen:
18-20 SWS

2. Modulplan

Das Nebenfachstudium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung der Module	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen
MA3KUG600: Vertiefung der Gattungs- und Epochenkenntnisse I	1.	6	10	keine	Hausarbeit (Exposé der Thesen sowie Bildpräsentation zu einem Fachvortrag)
MA3KUG601: Vertiefung der Gattungs- und Epochenkenntnisse II	2.	4	10	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit
MA3KUG602: Kunstwissenschaftliche Profilbildung	3.	4 oder 2 + Exk. 5 T.	10	keine	Portfolio (Dokumentation und Reflexion der Ergebnisse von Vorlesung und Seminar, alternativ unter Einschluss zweier mehrseitiger Beiträge zum Exkursionshandbuch)
MA3KUG603: Methodische Reflexion von Forschungsergebnissen	3.	6	10	keine	20-minütige mündliche Prüfung (alternativ: eine weitere 13- bis 15-seitige Hausarbeit)

Die näheren Einzelheiten zu Inhalten und Ausbildungszielen der Module finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des MA-Nebenfachs Kunstgeschichte.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

keine

4. Verpflichtende Praktika:

keine

Exkursion als Wahlpflichtoption

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/2014 für den Master-Studiengang Kunstgeschichte im 1-Fach oder Nebenfach erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 im Haupt- oder Nebenfach Kunstgeschichte eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag hin können sie nach dieser Änderungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung im Kern- oder Nebenfach zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Änderungsordnung wechseln, können ihre Master-Prüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2016 nach der Master-PO-alt ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2017 hinaus ist nicht möglich.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 12. Februar 2015

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik (1-Fach, Haupt- und Nebenfach)

Vom 23. Februar 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 04. Februar 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik (1-Fach, Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 19. Februar 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik (1-Fach, Haupt- und Nebenfach) vom 13. Juli 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 18, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „mit den Hauptfächern Informatik und Computerlinguistik“ durch die Wörter „dem Hauptfach Informatik“ ersetzt.
2. Der Anhang „Informatik (Kernfach)“ wird im Abschnitt B.2 Modulplan unter der Überschrift „K3: Anwendungsfach (25 Leistungspunkte)“ wird folgt geändert:

a) Die Tabelle „Anwendungsfach Computerlinguistik“ wird wie folgt gefasst:

Anwendungsfach „Computerlinguistik“	Dauer in Sem.	SWS	LP	Pflicht/ Wahl	Fachsemester (Empfehlung)		Prüfungs- form
					Beginn Winter	Beginn Sommer	
Einführung in die Linguistik I (*)	1	4	5	W	3	2	k
Einführung in die Linguistik II (*)	1	4	5	W	4	3	k
Grundlagen der Computerlinguistik und der Quantitativen Linguistik (*)	1	4	10	W	5	4	ha
Auszeichnungssprachen	1	3	5	W	3 o. 5	4 o. 6	k
Computerlinguistische Programmierung	1	3	5	W	4 o. 6	3 o. 5	k
Statistik I	1	3	5	W	3 o. 5	4 o. 6	k
Skriptsprachen	1	3	5	W	3 o. 5	4 o. 6	k

b) In der Tabelle „Anwendungsfach Wirtschaftswissenschaften“ wird die vierte Zeile („Grundzüge der BWL III: Rechnungswesen“) gestrichen.

3. Der Abschnitt B.2 Modulplan des Anhangs „Informatik (Hauptfach)“ wird wie folgt gefasst:

a) Die Tabelle „Informatik Wahlmodule“ „ „ unter der Überschrift „H2 Wahlmodule Informatik Hauptfach (10-25 Leistungspunkte)“ wird folgende Zeile angefügt:

großes Studienprojekt (gr. StP)	1-2	2S6P	15	P	4+5	pf
---------------------------------	-----	------	----	---	-----	----

b) In den Zeilen 2 (Grundzüge der Mathematik I) und 3 (Grundzüge der Mathematik II) der Tabelle unter der Überschrift „H3: Wahlmodule mathematische Grundlagen (10-25 Leistungspunkte)“ jeweils in der vierten Spalte (Leistungspunkt) die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

4. Der Abschnitt B.2 (Modulplan) des Anhangs Informatik (Nebenfach) wird wie folgt geändert:
- a) In der Tabelle unter Überschrift „N1: Basismodule Informatik-Nebenfach (50 Leistungspunkte)“ wird jeweils in der ersten Spalte neben der Angabe „Programmierung I“, „Datenbanksysteme“ und „Automaten + Formale Sprache“ der Fußnotenhinweis „(1)“ eingefügt.
 - b) In der Tabelle unter der Überschrift „N2: Wahlmodule Informatik-Nebenfach (10 Leistungspunkte)“ wird jeweils in der ersten Spalte nach der Angaben „Softwaretechnik“, „Systemsoftware“ und „kleines Studienprojekt (kl.StP)“ der Fußnotenhinweis „(1)“ eingefügt.
 - c) Nach der Tabelle „N2: Wahlmodule Informatik-Nebenfach (10 Leistungspunkte)“ wird folgender Text angefügt:

„Regelungen zur Modulauswahl:

Bei der Auswahl der mit der Fußnote (1) gekennzeichneten Module ist folgende Regelung zu beachten:

Wird das Nebenfach Informatik mit dem Hauptfach Computerlinguistik kombiniert, so werden die Pflichtmodule „Programmierung I“, „Datenbanksysteme“ und „Automaten + Formale Sprachen“ aus N1 durch die Module „kleines Studienprojekt“, „Softwaretechnik“ und „Systemsoftware“ aus N2 ersetzt. Diese drei Module können dann nicht mehr als Wahlmodule unter N2 gewählt werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik (1-Fach, Haupt- und Nebenfach) an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 23. Februar 2015

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Martin Endreß

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Geoarchäologie (1-Fach)

Vom 23. Februar 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 5. November 2014 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 10. Dezember 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Geoarchäologie beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 19. Februar 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoarchäologie vom 27. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 5 vom 11. Januar 2010, S. 28ff.), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoarchäologie vom 5. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 37 vom 17. Dezember 2014, S. 34ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Studiengang umfasst 100,5 SWS, davon entfallen 96,5 auf Pflichtveranstaltungen. „
2. Der Abschnitt B des Anhangs wird wie folgt gefasst:
 - a) Vor dem Überschrift „Pflichtbereich“ wird folgender Text eingefügt:

„Modularisierter Studienverlauf

Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang 100,5 SWS davon

- Pflichtveranstaltungen: 96,5 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS.“

- b) Die Tabelle unter der Überschrift „Pflichtbereich 3“ wird wie folgt geändert:

aa) In Zeile 2 (Modul BA3GARC014) Spalte 5 wird das Wort „Abschlussbericht“ durch die Wörter „Schriftliche Hausarbeit“ ersetzt.

bb) In Zeile 13 (Modul BA3GARC023) werden in Spalte 3 die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt und in Spalte 5 die Wörter „Abschlussbericht selbständige statistische Auswertung eines Datensatzes“ durch die Wörter „Schriftliche Hausarbeit“ ersetzt.

- c) In der Tabelle unter der Überschrift „Wahlpflichtmodule (1 aus 2) werden in Zeile 2 (Modul BA3GARC021 in Spalte 5 die Wörter „benotetes Prüfungsprotokoll“ durch die Wörter „Benotetes Protokoll“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung zur Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-studiengang Geoarchäologie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 23. Februar 2015

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun

Erste Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Bildungswissenschaften Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 24. Februar 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 4. Februar 2015 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Bildungswissenschaften Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 19. Februar 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Tabelle unter Nummer 2 (Modulplan) des Abschnitt B des Anhangs MEd Bildungswissenschaften Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verköndungsblatt der Universität Trier vom 12. September 2011, S. 9), geändert durch Ordnung vom 20 August 2012 (Verköndungsblatt der Universität Trier vom 18. September 2012, S. 75) wird wie folgt geändert:

1. In Zeile 2 (Modul 6) wird in Spalte 4 (LP) die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
2. In Zeile 3 (Modul 8) wird in Spalte 4 (LP) die Zahl „14“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Bildungswissenschaften Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

- (1) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 erstmalig für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften Lehramt Realschule Plus an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/16 für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften Lehramt Realschule Plus eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 5. Januar 2010 in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsordnung für sie geltenden Fassung.
- (3) Prüfungen nach Prüfungsordnung in der Fassung vom 12. September 2011 können letztmalig im Sommersemester 2017 abgelegt werden.

Trier, den 24. Februar 2015

Die Dekanin des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessorin Dr. Michaela Brohm

Erste Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Bildungswissenschaften Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 24. Februar 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 4. Februar 2015 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Bildungswissenschaften Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 19. Februar 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Abschnitt B des Anhangs MEd Bildungswissenschaften Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 12. September 2011, S. 9), geändert durch Ordnung vom 20. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität vom 18. September 2012, S. 75) wird wie folgt geändert:

1. Unter der Nummer 1 wird die Zahl „10“ jeweils durch die Zahl „8“ ersetzt.
2. Unter der Nummer 2 wird in Zeile 2 (Modul 6) in Spalte 2 (Dauer in SWS) die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Bildungswissenschaften Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 24. Februar 2015

Die Dekanin des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessorin Dr. Michaela Brohm

**Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Bildungswissenschaften
Lehramt Gymnasium/Realschule der Allgemeinen Prüfungsordnung
für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier**

Vom 24. Februar 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 4. Februar 2015 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Bildungswissenschaften Lehramt Gymnasium/Realschule der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 19. Februar 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Abschnitt B des Anhangs BEd Bildungswissenschaften Lehramt Gymnasium/Realschule der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6 vom 10. Februar 2010, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 18 vom 18. September 2012, S. 74), Anlage 3 BEd Bildungswissenschaften, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 5. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 20 vom 21. Dezember 2012, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 1 wird die Zahl „25“ jeweils durch die Zahl „23“ ersetzt.
2. Der Anhang unter Nummer 2 (Modulplan) wird wie folgt geändert:
 - a) In Zeile 2 (Modul 1) wird in Spalte 2 (Dauer in SWS) die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
 - b) In Zeile 3 (Modul 2) wird in Spalte 2 (Dauer in SWS) die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Bildungswissenschaften Lehramt Gymnasium/Realschule der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 24. Februar 2015

Die Dekanin des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessorin Dr. Michaela Brohm

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach)

Vom 25. Februar 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 4. Februar 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 19. Februar 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) vom 16. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 1, S. 38), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) vom 21. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 28) wird wie folgt geändert:

1. Vor der Überschrift „1 Studienvolumen in Semesterwochenstunden“ wird die Abschnittsbezeichnung „B Modularisierter Studienverlauf“ eingefügt.
2. Der Abschnitt B Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:
 - a) Die Tabelle unter der Überschrift a) Hauptfach wird wie folgt geändert:
 - aa) In Zeile 5 Spalte 1 (Modulname) werden die Wörter „Grundlagen der Programmierung“ durch die Wörter „Programmierung I“ ersetzt.
 - bb) In Zeile 17 Spalte 1 wird das Wort „Datenbanken“ durch das Wort „Datenbanksysteme“ ersetzt.
 - cc) In Zeile 5, (nun: Programmierung I), 7 (Modul „Automaten und formale Sprachen“), 8 (Elementare Logik), 16 (Softwaretechnik) und 17 (nun: Datenbanksysteme) wird jeweils in der Spalte 6 (Modulprüfung) das Wort „Klausur“ durch die Wörter „Entsprechend der Bachelor-Prüfungsordnung Informatik“ ersetzt.
 - b) Nach der Tabelle unter der Überschrift a) Hauptfach wird folgender Text eingefügt:

„Wenn das Hauptfach Computerlinguistik mit dem Nebenfach Informatik kombiniert wird, dann werden die Module „Elementare Logik“ und „Algorithmen und Datenstrukturen“ durch eins der folgenden Module aus dem Bachelorstudiengang Phonetik (Nebenfach) ersetzt:

 - Phonetische Grundlagen
 - Produktorische Phonetik
 - Akustische Phonetik
 - Perzeptive Phonetik
 - Angewandte Phonetik“.
 - c) In Zeile 9 der Tabelle unter der Überschrift b) Nebenfach mit dem Schwerpunkt *Quantitative Linguistik* wird in Spalte 1 (Modulname) das Wort „Datenbanken“ durch das Wort „Datenbanksysteme“ und in Spalte 6 (Modulprüfung) das Wort „Klausur“ durch die Wörter „Entsprechend der Bachelor-Prüfungsordnung Informatik“ ersetzt.
 - d) Die Tabelle unter der Überschrift c) Nebenfach mit dem Schwerpunkt *Computerlinguistik* wird wie folgt geändert:
 - aa) In Zeile 5 (Automaten und formale Sprachen) Spalte 6 (Modulprüfung) wird das Wort „Klausur“ durch die Wörter „Entsprechend der Bachelor-Prüfungsordnung Informatik“ ersetzt.
 - bb) In Zeile 9 wird in Spalte 1 (Modulname) das Wort „Datenbanken“ durch das Wort „Datenbanksysteme“ und in Spalte 6 (Modulprüfung) das Wort „Klausur“ durch „Entsprechend der Bachelor-Prüfungsordnung Informatik“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 25. Februar 2015

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Stephan Busch

**Berichtigung der dritten Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Französisch Lehramt Gymnasium
der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge für das Lehramt an Realschulen
Plus und für das Lehramt an Gymnasium an der Universität Trier**

Vom 26. Februar 2015

In der Überschrift der dritten Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Französisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasium an der Universität Trier (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 37, S.26) wird das Wort „Dritte“ durch das Wort „Zweite“ ersetzt.

Trier, den 26. Februar 2015

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Stephan Busch

**Berichtigung der dritten Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Italienisch Lehramt Gymnasium
der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge für das Lehramt an Realschulen
Plus und für das Lehramt an Gymnasium an der Universität Trier**

Vom 26. Februar 2015

In der Überschrift der dritten Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Italienisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasium an der Universität Trier (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 37, S.27) wird das Wort „Dritte“ durch das Wort „Zweite“ ersetzt.

Trier, den 26. Februar 2015

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Stephan Busch

Berichtigung der dritten Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Spanisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasium an der Universität Trier

Vom 26. Februar 2015

In der Überschrift der dritten Ordnung Änderung des Anhangs MEd Spanisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasium an der Universität Trier (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 37, S.28) wird das Wort „Dritte“ durch das Wort „Zweite“ ersetzt.

Trier, den 26. Februar 2015

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Stephan Busch